

Vor den Gruben	4.100 m ² Ausbaufäche	120 € pro m ²	492.000 € Ausbaukosten		
Gemeindeanteil	35%		172.200 €		
			319.800 €	31204 m ² beitragspflichtige Fläche bei Einzelabrechnung	10,2
WKB				600000 m ² beitragspflichtige Fläche bei WKB	0,53
	Belastungsvergleich:				
	1000 m ² Grundstück				
		Einmalbeitrag	10.249 €		
		WKB	533 €		

Wichtige Unterscheidung zwischen
Einmalbeitrag und WKB

Der Aufwand beim **Einmalbeitrag** wird
strassenweise (ausgebaute Anlage) ermittelt.

Der Aufwand für den WKB wird **jährlich exakt**
zum 31.12 des jeweiligen Jahres ermittelt.

Hier gibt es noch die Alternative, in einem Zeitraum von 5 Jahren einen gleichen Durchschnittsbeitrag zu erheben. Dieser Beitrag muss nach den 5 Jahren abgerechnet werden. Hiervon raten wir dringend ab, da die Abrechnung unter Umständen zu unerwünschten Ergebnissen (Rückzahlungen/Nachzahlungen) führen kann und einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Verschonungsregelung

Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen.

Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von **höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Wir empfehlen die betroffenen Anlagen mit der Verschonungsfrist in der Satzung zu benennen.